

Maßnahmenkatalog der verschiedenen Fördermittel vom Land, Bund und Kreditinstituten im Überblick

I. Zuschüsse

Der Coronavirus stellt die regionale Wirtschaft zunehmend vor Herausforderungen und damit verbundenen Liquiditätsschwierigkeiten. Die mehrwöchige Schließung lokaler Geschäfte erhöht den Druck auf die Unternehmen nochmals.

Der Bund und das Land Niedersachsen haben reagiert und ein umfangreiches Unterstützungsprogramm aufgestellt. Zur Deckung kurzfristiger Liquiditätsbedarfe stehen Unternehmen erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung.

1. Soforthilfe des Landes Niedersachsen

- Einmaliger Liquiditätszuschuss für Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten
- Die Höhe des Zuschusses ist gestaffelt nach der Anzahl der Betriebsangehörigen: bis 5 MA 3.000 Euro, bis 10 MA 5.000 Euro, bis 30 MA 10.000 Euro, bis 49 MA 20.000 Euro
- Neben dem Antrag bedarf es einer Eigenerklärung der Antragsteller zur wirtschaftlichen Situation
- Auch beantragbar für Start-ups, wenn diese jünger als 5 Jahre sind und vor Ausbruch der Corona-Krise noch keine schwarzen Zahlen geschrieben haben. Voraussetzung ist im Kern ein tragfähiges Geschäftsmodell und eine positive Einschätzung der weiteren Unternehmensentwicklung.
- Budget 100 Mio. Euro
- Eine Antragstellung ist ab dem 25. März 2020 ab ca. 15 Uhr über das Kundenportal der NBank möglich.

2. Soforthilfe des Bundes

Das Bundeskabinett hat Eckpunkte für Soforthilfen für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige im Volumen von 50 Milliarden Euro beschlossen. Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Die Hilfe betrifft vor allem laufende Betriebskosten wie zum Beispiel Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten. Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die jeweiligen Länder. Diese beinhalten folgende Maßnahmen:

- Unternehmen mit bis zu **fünf Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente) erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 9.000 Euro für 3 Monate.
- Unternehmen mit bis zu **zehn Mitarbeitern** (Vollzeitäquivalente) erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 15.000 Euro für 3 Monate.
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- Budget 50 Mrd. Euro
- Abwicklung und Antragstellung in Niedersachsen über die NBank soll kurzfristig möglich sein

ACHTUNG: Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Zuschussprogramme des Landes und des Bundes ist nicht möglich. Der Bundeszuschuss kann ergänzend zum Landeszuschuss beantragt werden, wenn ein entsprechender Bedarf begründet werden kann.

II. Grundsicherung

Die Bundesregierung sorgt jetzt mit zusätzlichen 3 Milliarden Euro dafür, dass Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaustausfall gesichert werden – der Verbleib in der eigenen Wohnung wird also gesichert. Antragstellerinnen und Antragsteller auf Grundsicherung müssen in den nächsten Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten.

Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

Alle Details zur konkreten Antragstellung folgen in Kürze. Die Antragstellung (Hartz IV) ist über die Agentur für Arbeit möglich.

III. Kredite

1. Darlehen

NBank-Kreditprogramm Liquiditätshilfe

- Überbrückung von Liquiditätsengpässen mit Kapitalbedarf bis 50.000 Euro (über 50.000 Euro ca. ab Mitte April 2020)
- Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen
- Keine Sicherheiten erforderlich
- Antragsunterlagen u.a. BWA Dezember 2019
- Budget 60 Mio. Euro
- Beantragung und Abwicklung über das Kundenportal der NBank
- **Eine Antragstellung ist ab dem 25. März 2020 direkt über die NBank möglich.**

KfW-Sonderprogramm

- Konsortialfinanzierungen für Betriebsmittel und Investitionen ab 25 Mio. Euro
- Haftungsfreistellungen bis zu 80 Prozent (max. 50 Prozent der Gesamtverschuldung)
- Risikogerechte Verzinsung
- Der KfW-Anteil an der Finanzierung ist begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate
- Antragsberechtigt sind mittelständische und große Unternehmen

KfW-Gründerkredit Universell

- Betriebsmittel und Investitionen bis 200 Millionen Euro
- Bis zu 90 Prozent Haftungsfreistellung für kleine und mittlere Unternehmen (80 Prozent bei großen Unternehmen)
- Risikogerechte Verzinsung

- Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder 50 Prozent der Gesamtverschuldung des Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro
- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die mindestens drei Jahre am Markt aktiv sind

KfW-Unternehmerkredit

- Betriebsmittel und Investitionen bis 200 Millionen Euro
- Bis zu 90 Prozent Haftungsfreistellung für kleine und mittlere Unternehmen (80 Prozent bei großen Unternehmen)
- Risikogerechte Verzinsung
- Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder 50 Prozent der Gesamtverschuldung des Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro
- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind

Weitere Informationen zu den KfW-Programmen auf den Sonderseiten der KfW oder sprechen Sie Ihren Kundenberater bei Ihrer Hausbank an.

2. Bürgschaften

Für Unternehmen mit einem bis zur Krise tragfähigem Geschäftsmodell können Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen und Antragstellung über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken (z. B. Mittelständische Bürgschaftsbank (MBB)).

IV. Fördermittel für Beratungen

Zuschüsse für Unternehmensberatung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt Zuschüsse zu Kosten für Unternehmensberatung, insbesondere auch für Unternehmen, die in Schwierigkeiten geraten sind. Kosten von bis zu 3.000 Euro werden mit 90 Prozent gefördert.

Go-digital: Förderung von Homeoffice

Go-Digital ist ein Förderprogramm, mit dem die Einrichtung von Homeoffice-Plätzen finanziell unterstützt werden kann. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist jetzt ohne Zuwendungsbescheid möglich.

Viele Unternehmer müssen sich in diesen Tagen einer neuartigen Bewährungsprobe stellen. Eine Möglichkeit Kapazitätsausfälle und Effizienzverluste so gering wie möglich zu halten, ist die kurzfristige Bereitstellung von Home- und Telearbeitsplätzen.

Das Förderprogramm „go-digital“ des BMWI richtet sich gezielt an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und das Handwerk mit weniger als 100 Mitarbeitern UND einem Jahresumsatz ODER einer Jahresbilanzsumme von höchstens 20 Millionen Euro.

Go-Digital bietet neben den Modulen „Digitale Markterschließung“ und „IT-Sicherheit“ auch das Modul 3 – „Digitalisierung von Geschäftsprozessen“ an, dessen Leistungsspektrum vor dem Hintergrund der Corona-Krise nun erweitert wird. Ab sofort können demnach IT-Dienstleistungen, die die **Einrichtung von Homeoffice-Plätzen** zum Ziel haben, beantragt und bewilligt werden. Hierzu zählt vor allem der Aufbau sowie das Einrichten der zugehörigen Hardware. Software, die dabei zum Einsatz kommt und über die gängigen Standards hinausgeht, ist ebenfalls förderfähig. Von der Förderung weiterhin ausgeschlossen sind hingegen reine Investitionsmaßnahmen in Hard- und Standardsoftware.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist möglich. KMU müssen nicht wie sonst acht bis neun Wochen auf den Zuwendungsbescheid warten, sondern:

- Interessierte Unternehmen suchen sich einen zertifizierten go-digital Berater in Ihrer Umgebung (siehe hier: www.innovation-beratung-foerderung.de) und führen ein kostenloses Erstgespräch durch. Wenn dieser der Auffassung ist, dass Ihr Vorhaben wahrscheinlich förderfähig ist, füllt er für das Unternehmen den Förderantrag aus.
- Der Berater reicht für das Unternehmen den vollständigen Förderantrag ein.
- EuroNorm prüft kurz den Antrag und bestätigt den Eingang.
- Mit Erhalt der Eingangsbestätigung durch EuroNorm können die Unternehmen die Maßnahmen starten.
- Der Versand des Zuwendungsbescheids erfolgt acht bis neun Wochen später.

V. Steuern: Stundung und Verringerung der Vorauszahlungen

- Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer können in wirtschaftlich schwierigen Lagen gestundet werden.
- Vorauszahlungen der für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer können auf Null reduziert werden.

Für die einfache Beantragung von steuerlichen Erleichterungen (zinslose Stundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen) können Sie den Antrag zur Steuererleichterung aufgrund des Coronavirus nutzen.

Falls Sie durch unser Büro einen entsprechenden Antrag stellen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre(n) Sachbearbeiter(in).

VI. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn Ihr Unternehmen in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten in Folge der Coronakrise gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder ein wenig Luft zu verschaffen.

Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist.

Sollten wir für Sie die Lohn- und Gehaltsabrechnung erstellen, können Sie gerne Ihre(n) Lohnsachbearbeiter(in) dazu kontaktieren.

VII. Kurzarbeit/ Kurzarbeitergeld

Sowohl Produktionsausfälle aufgrund von Corona-bedingten Lieferschwierigkeiten als auch Ausfälle aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen wie Betriebsschließungen könnten ein Grund für die Anordnung von Kurzarbeit sein. Dann kann Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit bestehen.

Der Zugang zu Kurzarbeitergeld wurde wegen Corona erleichtert und kann rückwirkend ab dem 1. März 2020 beantragt werden.

Falls Sie eine Beantragung wünschen und wir die Lohn- und Gehaltsabrechnungen erstellen, können Sie sich gerne an Ihre(n) Lohnsachbearbeiter(in) wenden.